

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

## **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt. Sie dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Betreut werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt. Kinder aus anderen Kommunen werden nur dann betreut, wenn freie Plätze nicht durch Kinder aus der Samtgemeinde besetzt werden können. Die Aufnahme der gemeindefremden Kinder erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Tostedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, sobald sie das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. In den altersübergreifenden Gruppen werden auch Kinder unter drei und über sechs Jahren nach Maßgabe der individuellen Platzsituation aufgenommen.
- (3) In den Krippengruppen werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Kinder in Krippengruppen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, müssen die Krippengruppe gemäß der aktuell gültigen Betriebserlaubnis verlassen. Aus der Tatsache heraus einen Krippenplatz inne zu haben, ergibt sich keine automatische Platzgaranzieusage für einen weiterführenden Kindergartenplatz. Das gleiche gilt für einen gebuchten Kindergartenplatz und einen weiterführenden Hort- oder Grundschulkindernachmittagsbetreuungsplatz. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (4) In der Kindertagesstätte Kinderland - Hort - werden grundschulpflichtige Kinder nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen. Das Höchstalter für die betreuten Kinder beträgt 10 Jahre. Kinder, die das 10. Lebensjahr vollenden, werden maximal bis zum Ende des laufenden Schuljahres betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

## **§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung**

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens 1 Jahr. Verlängerungen sind möglich und erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen (siehe hierzu § 1 Abs. 2). Über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindebürgermeister; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.

- (2) Anmeldungen werden frühestens ab Geburt des Kindes entgegengenommen und sind spätestens 3 Monate vor Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.
- (3) Abmeldungen werden mit einer 6-Wochen-Frist mit Ablauf des 15. und des Letzten eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Schulpflicht des Kindes endet der Vertrag zum Ende des Kindergartenjahres automatisch. Nach Abschluss der Schultauglichkeitsprüfungen meldet die Kindertagesstättenleitung die ermittelten Zurückstellungen.
- (4) An-, Um- und Abmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung entgegen.
- (5) Änderungen der Betreuungszeiten sind mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Im Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) kann die Betreuungszeit maximal zweimal verändert werden, letztmalig zum 31.03. eines Jahres (sporadisch gebuchte Sonderöffnungszeiten ausgenommen). Die veränderte Betreuungszeit beginnt regelmäßig zum Monatsbeginn. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten gelten mindestens für die ersten zwei Betreuungsmonate. Besondere Umstände, die eine weitere Veränderung der Betreuungszeit erfordern, müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden.
- (6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 5 entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind außer sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet. Die jeweiligen Betriebszeiten ergeben sich aus der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (2) Während der Sommerferien werden die Kindertagesstätten ganz oder teilweise bis zu 3 Wochen geschlossen. Dieses gilt ebenfalls für die Weihnachtsferien, Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertagesstätte muss den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei Bedarf wird eine Notbetreuung durch eine Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt sichergestellt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Das Angebot der Betreuungszeiten ist in den Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt unterschiedlich geregelt. Jeder Kindergarten bietet für sich Betreuungszeiten an. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.
- (2) Die von den Kindergärten angebotenen Betreuungszeiten können nur zu vollen oder zu halben Stunden beginnen und enden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten wählen die Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot des jeweiligen Kindergartens. Innerhalb der Gruppenbetreuungszeiten der Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt können nur ganze Betreuungsstunden gewählt werden. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) der Kindergärten können auch halbstündliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

## **§ 5**

### **Gebührenggegenstand**

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Kinder, die regelmäßig mehr als 6,5 Stunden betreut werden, erhalten in der Einrichtung ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 € an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindertagesstättenplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

## **§ 7**

### **Gebühren**

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren entsprechend § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) und nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und die Anzahl der Kinder, die im Haushalt leben. Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

(2) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Gebühr ist auch während der Schließzeit, bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung zu zahlen.

(3) Die Höhe der monatlichen Gebühren errechnet sich nach der Höhe des von den Eltern erzielten bereinigten Familieneinkommens, einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung. Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit den im Haushalt lebenden Personen (u.a. ferner auch Eltern, auch wenn sie nicht verheiratet sind bzw. eheähnliche Gemeinschaften).

a) Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen, Elterngeld u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon ist das Kindergeld. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung gleichgestellt.

b) Von dem ermittelten jährlichen Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 %, |
| 2. | bei Beamtenbezügen  | 24 %, |
| 3. | 2.400 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind.               |       |

- Der zwölfte Teil der Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens ergibt das maßgebliche monatliche bereinigte Familieneinkommen. Auf dieser Grundlage wird die Benutzungsgebühr festgesetzt.

c) Bei unterschiedlichen Einkunftsarten innerhalb einer Einkommensgemeinschaft werden die Einkommen der Eltern getrennt betrachtet und entsprechend bereinigt. Erst danach wird von der Summe beider Einkommen die Pauschale pro Kind abgezogen.

(4) Pro Betreuungsstunde beträgt die Gebühr grundsätzlich 1,44 % des bereinigten Familieneinkommens. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

Mindestgebühr:	30 Euro pro Betreuungsstunde
Höchstgebühr:	60 Euro pro Betreuungsstunde

Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

a) Es können innerhalb der Sonderöffnungszeiten ganze oder halbe Stunden dazu gebucht werden, wobei eine halbe Stunde 2,50 Euro und eine ganze Stunde 5,00 Euro kosten. Auch das Mittagessen kann sporadisch gebucht werden. Hierfür fallen 4,00 Euro je Mittagessen an.

b) Die Sonderöffnungszeiten sind in den Kindergärten der Samtgemeinde unterschiedlich. Jeder Kindergarten bietet für sich Sonderöffnungszeiten an. Die Eltern sollen den Bedarf für Sonderöffnungszeiten und Mittagessen spätestens einen Tag vorher dem Kindertagesstättenpersonal mitteilen. Die Zahlungspflicht entsteht bei Anmeldung des jeweiligen Angebots und wird sofort und in bar der Kindertagesstätte bezahlt.

(5) Für die Betreuung der Kinder, die die Kindertagesstätte im Jahr vor ihrer Einschulung besuchen, sind gem. § 21 Nds. KiTaG keine Benutzungsgebühren zu entrichten (Beitragsfreiheit im letzten Betreuungsjahr). Sollten Kinder in den Folgemonaten nach

dem letzten Kindertagesstättenjahr und vor der Einschulung weiter in einer Einrichtung betreut werden (Bsp.: Sommerferienbetreuung), ist dies eine Sonderleistung, die nicht unter die gesetzliche Beitragsfreiheit fällt. Hier sind die regulären Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten. Wird ein Kind abweichend vom Beginn der regulären Schulpflicht vorzeitig eingeschult (Kann-Kinder), wird die geleistete Gebühr nachträglich auf Antrag der Erziehungsberechtigten erstattet.

- (6) Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreuten Kindern gewährt. Für jedes weitere Kind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um 50% der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Geschwisterermäßigung alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht und die Gebühren nicht vom Land Niedersachsen getragen (beitragsfreies Kindergartenjahr) oder durch den Landkreis Harburg vollständig übernommen werden. Für Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.
- a) Für das Kindergartenjahr vom 01.08.2016 bis 31.07.2017 wird bei Geschwisterkindern von beitragsfreien Kindern die jeweilige Gebühr letztmalig um 25 % reduziert.
- (7) Bei Pflege- und Heimkindern wird die Mindestgebühr von 30 Euro festgesetzt.
- (8) Für die nach Sozialgesetzbuch II und VII anerkannten Integrationskinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

## **§ 8 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen.
- (2) Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchstarif (60 Euro pro Betreuungsstunde) zu zahlen.
- (3) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenbesuches. Wer keine Steuererklärung abgeben kann, hat seine Einkünfte durch drei aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers oder eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung vom Vorjahr zu belegen. Bei Vorlage älterer Einkommensteuerbescheide wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Benutzungsgebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls durch entsprechenden Nachweis zu belegen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Wahl der Höchstgebühr von 60 Euro pro Betreuungsstunde.

## **§ 9 Auskunfts- und Meldepflichten**

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr gemäß der Regelungen des § 8 Absatz 2 dieser Satzung festgesetzt.

Die Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

## **§ 10 Härteregelung**

- (1) In begründeten Einzelfällen kann auf formlosen Antrag eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn eine erhebliche Abweichung zum Vorjahr nachgewiesen werden kann. Erheblich weicht ein Einkommen immer dann ab, wenn es zum Negativen oder Positiven der Gebührenpflichtigen eine Veränderung um mindestens 3 % jährlich ausmacht.
- (2) Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann für besondere Härtefälle, die die Paragraphen 1, 2, 5, 7 und 11 betreffen, Ausnahmeregelungen treffen. Über die im Einzelfall getroffenen Ausnahmeregelungen sind die zuständigen politischen Gremien durch den Samtgemeindebürgermeister zu informieren.

## **§ 11 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Die Samtgemeinde ist nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,
  - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
  - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
  - d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
  - e) deren Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, pädagogischen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen,
  - f) bei Zuwiderhandlungen gegen die Informationspflicht gemäß Absatz 4 der Hausordnung für die Kindertagesstätte.

Die Ausschlussgründe zu a) und b) gelten nur, soweit in der betroffenen Kindertagesstätte keine Integrationsbetreuung erfolgt.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder diese übertragen können. Näheres regelt die Hausordnung.

Für diese Ausschlusszeiten sind die Gebühren weiterzuzahlen.

## **§ 12 Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

## **§ 13 Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Bei Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren
- (5) Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungszwangsverfahren) beigetrieben werden.

## **§ 14 Geltungsbereich**

Die §§ 1, 2, 3, 4 und 11 gelten ausschließlich für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt.

## **§ 15 Gebühren für die Betreuung im Hort**

Die monatliche Gebühr für die Betreuung im Hort beträgt 80 % der individuell errechneten Gebühr pro Betreuungsstunde, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungszeit.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. August 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der  
Samtgemeinde Tostedt vom 10.12.2015 außer Kraft.

Tostedt, den 03.11.2016

Dr. Peter Dörsam  
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 49 vom 21.11.2016.
--